

Entwicklungsschwerpunkt (ESP) Luzern Nord

Teil 1: Emmen Littau Luzern

Richtplan

für die Genehmigung durch den Regierungsrat

Bereinigt gemäss Anordnung und/oder Korrekturen im Regierungsratsentscheid Nr. 274 vom 18. März 2008

Gemeinschaftsplanung der Gemeinden Emmen und Littau, der Stadt Luzern, des Kantons Luzern sowie der Grundeigentümer

11. April / November 2007

Planteam S AG, Entwicklungs- und Raumplanung, Sempach-Station

TEAMverkehr, Verkehrsingenieurbüro, Cham

Odysseus Training, Training für Management-Praxis, Kriens



Motivation

Generell

Der Richtplan «Entwicklungsschwerpunkt (ESP) Luzern Nord, Teil 1: Emmen Littau Luzern»

- ... ist das Planungsinstrument für einen wichtigen Raum der Region Luzern.
- ... schafft die Grundlagen für die wirtschaftliche Entwicklung mit hoher Qualität.
- ... stimmt die gewünschten Entwicklungen im Wohn- und Arbeitsumfeld auf die heutige und künftige Verkehrsvoraussetzung ab.

Die Wirtschaft

- ... erhält eine grössere Planungs- und Realisierungssicherheit für Vorhaben, die sich im Rahmen der ESP-Planung bewegen.
- ... erhalten klare Randbedingungen der Entwicklung.
- ... profitieren von vereinfachten Planungsverfahren, indem wesentliche raumplanerische Aufgaben nicht mehr im Einzelprojekt koordiniert werden müssen (vereinfachte UVP).

Die Bevölkerung

- ... wird verstärkt in regionale Planungsprozesse und Entscheide eingebunden.
- ... erhält die Gewähr, dass die Gesamtentwicklung auf die Verkehrskapazitäten und die Umwelt abgestützt wird.
- ... profitiert von Kostenentlastungen durch effizientere Planungsverfahren.
- ... erhält eine grössere Planungssicherheit.

Die Gemeinden

- ... erhalten grössere und klarer definierte Handlungsspielräume im Rahmen ihrer Richt- und Nutzungsplanungen.
- ... erhalten die Gewähr, dass ihre Vorhaben wie auch diejenigen der Nachbargemeinden regional koordiniert werden.
- ... erhalten eine grössere Planungssicherheit für Aufgaben, die sich im Rahmen ESP-Planung bewegen.
- ... erhalten eine regionale Koordinationsplattform, in der die Anliegen der Gemeinden untereinander wie auch mit dem Kanton ausgehandelt und behördenverbindlich festgelegt werden können.
- ... erhalten besserer Möglichkeiten, den Einsatz der Mittel mit Priorität dort einzusetzen, wo sie den grössten Nutzen erzielen.

Der Kanton

- ... erfüllt seine Planungs- und Koordinationspflicht, indem er für einen wichtigen Entwicklungsraum eine Entwicklung nach einheitlichem Standard erhält.
- ... übernimmt verstärkt die Rolle des «Entwicklungspartners».
- ... hat die Möglichkeit, frühzeitig im Sinnen einer kooperativen Planung mitzuarbeiten.
- ... erhält eine institutionalisierte Koordinationsplattform für kantonale und kommunale Aufgaben.

Inhaltsverzeichnis

- A Einführung**
- B Ziel- und Leitsätze**
- C Übersicht Massnahmen Richtplan
«Entwicklungsschwerpunkt (ESP)
Luzern Nord, Teil 1: Emmen Littau Luzern»**
- D Massnahmen**

Anhang

- A 1 Beteiligte**
- A 2 Abkürzungen**
- A 3 Zusammenspiel der Planungsinstrumente**
- A 4 Übersichtsplan: Ausgangslage**



A Einführung

Im Norden der Agglomeration Luzern („Luzern Nord“) bezeichnet der **Kantonale Richtplan 1998** mehrere Entwicklungsschwerpunkte von kantonaler Bedeutung:

- Littauerboden (K8), Gemeinde Littau,
- Emmenweid (K9), Gemeinde Emmen
- Reussbühl / Rothen (K10) Gemeinde Littau
- Raum Seetalplatz (K11), Gemeinden Emmen / Littau
- Rothenburg (K12), Gemeinden Rothenburg / Emmen

Das Gebiet Ibach (Gemeinde Stadt Luzern) ist im kantonalen Richtplan als Entwicklungsschwerpunkt von regionaler Bedeutung eingestuft. Gemäss kantonaalem Richtplan sollen diese Gebiete gezielt und mit Priorität gefördert werden. Der Kanton beteiligt sich an der Initiierung der Projekte.

Der **Regionentwicklungsplan REP 21** der Region Luzern (Genehmigung RR im Sept. 2004) konkretisiert die Vorgaben des kantonalen Richtplanes insbesondere im Hinblick auf die erwünschte Nutzung der Arbeitsgebiete (R2) und der Eignung für Detailhandelsbetriebe (D1).

Die Dienststelle Raumentwicklung, Wirtschaftsförderung und Geoinformation hat das Vorgehen zur Förderung der Entwicklungsschwerpunkte in einem Grundsatzpapier festgelegt und in den beiden ESP-Planungen Schlund und Rontal bereits angewendet.

Der Gebietsspiegel für den ESP Luzern Nord des kantonalen Raumplanungsamtes dient als Grundlage für die vertiefte Situationsanalyse.

Die Gemeinde Emmen ist zur Zeit an der Teilrevision des Zonenplanes und des Bau- und Zonenreglements. Die übergeordnete **Strategie «Charta Emmen»** liegt vor. Die Gemeinde Littau hat mit der Gesamtrevision der Ortsplanung begonnen. Die **Entwicklungsstrategie «Chance Littau»** für das gesamte Gemeindegebiet liegt ebenfalls vor.

Als Folge des sistierten Richtplans über den gesamten ESP Emmenweid - Seetalplatz wurde das Gebiet in fünf Teilgebieten gegliedert:

- Areal Bahnhof
- Areal Seetalplatz
- Areal Rhodia
- Areal Viscosuisse
- Areal Von Moos Stahl

Zu den Teilgebieten soll nun jeweils ein Teilrichtplan erarbeitet werden.

Die Gemeinde Emmen erarbeitet momentan gemeinsam mit der Grundeigentümerschaft den Bebauungsplan Emmenweid. Dieser ist bereits eine erste konkrete eigentümerverbindliche Umsetzung.

Die «ESP-Planung Luzern Nord, Teil 1: Emmen Littau Luzern» kann auf verschiedenen bereits vorhandenen Planungen und Grundlagen aufbauen. Zu erwähnen sind insbesondere

- Kantonaler Richtplan 1998
- REP 21 (regionaler Richtplan)
- Entwurf zum ESP Emmenweid (sistiert) vom Oktober 1999
- Studie VTA zur Optimierung Verkehrsablauf Seetalstrasse vom Frühjahr 2003
- Studie AggloMobil des ÖVL zur Optimierung des Busangebotes in der Agglomeration Luzern
- Verkehrsrichtplan Littau
- diverse Umweltverträglichkeitsbericht im erweiterten Perimeter Entwicklungsschwerpunkte (ESP) Luzern Nord

Die angestrebte grossräumige wirtschaftliche und bauliche Entwicklung des Entwicklungsraumes Nord kann nur sichergestellt werden, wenn drei Hauptanforderungen erfüllt sind:

- Eine raumverträgliche Nutzung
- Ausreichende Verkehrskapazitäten
- Einhaltung der lufthygienischen und lärmtechnischen Anforderungen

Aufgabe

Der Richtplan «Entwicklungsschwerpunkt (ESP) Luzern Nord, Teil 1: Emmen Littau Luzern» befasst sich mit den Arbeitsplatzgebieten der Gemeinden Emmen und Littau sowie dem Gebiet Ibach der Stadt Luzern. Der Richtplan will

- ... die Entwicklung von Arbeitsgebiet und Verkehr,
- ... die Verkehrsbedürfnisse,
- ... die Umwelt,
- ... den Schutz der Lebensräume sowie
- ... den ökonomischen Einsatz der begrenzten Mittel

in einen Zusammenhang stellen, gegenseitige Beziehungen und Auswirkungen aufzeigen und die Koordinationsaufgaben bezeichnen.

Im Richtplan werden für die zukünftige Entwicklung und die wichtigen Schritte zur Vorbereitung der Arbeitsplatzgebiete Spielregeln festgelegt. Nachfolgende Projekte und Planungen können in einen politisch und sachlich konsolidierten Gesamtzusammenhang gestellt werden. Grundsatzdiskussionen können vermieden und im Sinne der angestrebten Wirtschaftsförderung die Verfahren beschleunigt werden.

Beschränkung auf das Wesentliche

Massnahmen, die bereits in bestehenden Planungen (z.B. in den kommunalen Verkehrsrichtplänen, usw.) verankert sind, werden nicht aufgeführt. Insbesondere Massnahmen aus dem Agglomerationsprogramm Luzern werden unterstützt.

Wirkung

Der Richtplan «Entwicklungsschwerpunkt (ESP) Luzern Nord, Teil 1: Emmen Littau Luzern»

- ... zeigt auf, wie sich die Arbeitsgebiete entwickeln sollen. Behörden und Verwaltung richten ihre nachfolgenden Planungen auf die Ziele und Grundsätze des Richtplanes aus.

... hat behördenverbindliche Wirkung.

... konzentriert sich auf die Bestimmungen der strategischen Ziele und generellen Massnahmen. Sie lässt bewusst den nötigen Spielraum für die nachfolgenden Planungen.

... nimmt keine Entscheide der Parlamente oder Stimmberechtigten der Gemeinden vorweg.

... wird beim Abwägen von Vor- und Nachteilen einzelner Projekte und Massnahmen als Entscheidungshilfe dienen.

Rechtliches und Erläuterung

Zweck des vorliegenden Richtplanes ist es, die Partner der Entwicklung in ihrer weiteren Tätigkeiten zu koordinieren und aufeinander abzustimmen.

Der Richtplan «Entwicklungsschwerpunkt (ESP) Luzern Nord, Teil 1: Emmen Littau Luzern» ist ein Führungsinstrument der Gemeinden.

Er basiert auf den gesetzlichen Bestimmungen des Planungs- und Baugesetz (PBG, §§ 7 bis 14).

Diese bestimmt insbesondere in § 10 Abs. 2, dass der Richtplan raumwirksame Tätigkeiten im Hinblick auf die anzustrebende Entwicklung aufeinander abzustimmen habe. Im Weiteren wird bestimmt, in welcher zeitlichen Folge und mit welchen Mitteln die Aufgaben zu erfüllen sind. In Abs. 1 wird aufgezeigt, dass der Richtplan Grundlagen und Konzepte u.a. über Natur- und Landschaftsschutz, Landwirtschaft, Kulturobjekte, Tourismus, Erholung, Siedlung, öffentliche Bauten und Anlagen, private und öffentlichen Verkehr, Ver- und Entsorgung enthalten kann.

Verbindlichkeiten

Behördenverbindlich sind alle grau hinterlegten Teile des vorliegenden Richtplanes. Es sind dies alle Leitsätze und die Massnahmen 1 bis 15. Behördenverbindlich sind auch alle Planeinträge, soweit sie nicht als orientierend dargestellt sind (Legende «Information»).

Nur diese Teile unterliegen formell den Beschlüssen der Gemeinderäte, des Stadtrates sowie der Genehmigung des Regierungsrates.

Alle weiteren Inhalte des Richtplanes dienen der Erläuterung und haben keine rechtliche Verbindlichkeit.

Dynamische Planung

Zur Kennzeichnung von Koordinationsaufgaben unterscheidet der Richtplan drei Koordinationsstufen von Inhalten:

Als **Festsetzung (FS)** werden jene Projekte bezeichnet, deren Standort definitiv bestimmt werden, Vorhaben also, bei welchen der raumplanerische Abwägungsprozess abgeschlossen ist. Das bedeutet, dass alle Interessen bekannt sind und aufgrund ihrer Kenntnisse entschieden werden kann.

Als **Zwischenergebnis (ZE)** gelten Richtplaninhalte, bei welchen der Prozess der Interessenabwägung noch nicht abgeschlossen ist, bei denen folglich noch Varianten diskutiert oder Grundlagen aufgearbeitet werden müssen.

Als **Vororientierung (VO)** schliesslich werden langfristige Aufgaben oder Projekte bezeichnet, für welche die Entscheidungsgrundlagen noch weitgehend fehlen.

Basierend auf den Massnahmen des Richtplanes sind eventuell Anpassungen bei bestehenden Planungsgrundlagen notwendig.

Stand der Arbeiten / Weiteres Vorgehen

Der Richtplan wird mit der Genehmigung im Sinne des Bundesgesetzes über die Raumplanung und der Verordnung über die Raumplanung für die Behörden verbindlich und beschränkt das Grundeigentum nicht (§ 11 PBG).

Der Entwurf eines (über)kommunalen Richtplanes ist nach § 13 Abs. 2 PBG während 30 Tagen aufzulegen und die Auflage ist öffentlich bekanntzumachen.

Zur Sicherstellung der Umsetzung und Einhaltung der Massnahmen bedarf es eines Controllings. Änderungsanträge von allen Planungspartnern sowie die Nachführung und regelmässige Anpassung des Richtplanes sind von einer

Controllinggruppe sicherzustellen und Anpassungen gemäss § 14 Abs. 1 PBG zu behandeln.

Beteiligte

Der Richtplan «Entwicklungsschwerpunkt (ESP) Luzern Nord, Teil 1: Emmen Littau Luzern» baut auf einer breiten Abstützung von Politik, Behörden und Wirtschaft auf. Bereits in der Erarbeitung der Grundlagen wurden alle direkt Betroffenen zur Mitarbeit eingeladen.

Die mit Planungsaufgaben beauftragten Behörden sorgen dafür, dass die Bevölkerung und die von der Planung Betroffenen in geeigneter Weise mitwirken können (§ 6 Abs. 2 PBG).

Am Richtplan «Entwicklungsschwerpunkt (ESP) Luzern Nord, Teil 1: Emmen Littau Luzern» haben mitgearbeitet (siehe Anhang A1):

- Steuergremium
- Fachgremium
- Grundeigentümer und "Nutzer" / Betroffene
- Diskussionsforum

B Leitsätze «Entwicklungsschwerpunkt Luzern Nord, Teil 1: Emmen Littau Luzern»

1. Die Gemeinde Emmen, Littau und Luzern fördert eine nachhaltige Entwicklung der Arbeitsgebiete im «Entwicklungsschwerpunkt (ESP) Luzern Nord, Teil 1: Emmen Littau Luzern». Wo nötig lenkt sie die Entwicklung im Rahmen ihrer Möglichkeiten.
2. Die zulässige Gesamtentwicklung orientiert sich an der qualitativen Entwicklung der Arbeitsgebiete. Der Bestand und die angemessene¹⁾ Erweiterung der bestehenden Betriebe werden gesichert. Allen Grundeigentümern steht eine entsprechende Entwicklung zu, unabhängig vom Zeitpunkt der Realisierung.
3. Massnahmen des Richtplanes werden rasch durch definitive Regelung in den Zonenreglementen resp. den Zonenplänen ersetzt.
4. Die Entwicklung in den Arbeitsplatzgebieten wird auf die vorhandenen Infrastrukturkapazitäten, insbesondere aber auf die Leistungsfähigkeit und die Verträglichkeit des nationalen, kantonalen und lokalen Strassennetzes abgestimmt.
5. Arbeitsplatzintensive Nutzungen sind attraktiv ans Netz des Öffentlichen Verkehrs und des Langsamverkehrs anzuschliessen.
6. Die Gemeinden bezeichnen die erwünschten Nutzungen. Verkaufsflächen sowie besucherintensive Nutzungen werden soweit beschränkt, wie dies im Interesse der Gesamtentwicklung der Arbeitsgebiete liegt. Der Verkauf von Waren des täglichen und häufigen periodischen Bedarfs wird so geregelt, dass die Zentren von Emmen und Littau sowie die Quartierzentren nicht konkurrenziert werden.
7. Die Gemeinden fördern und unterstützen insbesondere in den zentrumsnahen Arbeitsplatzgebieten die städtebauliche Qualität. In Zusammenarbeit mit den Betroffenen werden städtebauliche Konzepte erarbeitet.
8. Bei der Gestaltung der Aussen- und Freiräume wird auf eine hohe Qualität des Arbeitsplatzumfeldes geachtet. Im öffentlichen Bereich geht die Gemeinde mit gutem Beispiel voran.



¹⁾ Für die angemessene Erweiterung von bestehenden Betrieben sind keine masslichen Grenzen definiert. Diese werden fallweise festgelegt. In Anlehnung an die Anwendung bei Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone kann mit maximalen Erweiterungen von 25% bis 35% gerechnet werden.

C Übersicht Massnahmen Richtplan «Entwicklungsschwerpunkt Luzern Nord, Teil 1: Emmen Littau Luzern»

Nr.	Massnahme	Rechtliche Festsetzung	Ko.	Pri.	Realisierungs- horizont	Verant- wortung	Seite
1A	Beschränkung publikumsintensiver Einrichtungen (PEs): Verkaufsflächen in Arbeitszonen	Bau- und Zonenreglement	FS	1	kurzfristig	Gemeinden	8
1B	Freizeiteinrichtungen	Bau- und Zonenreglement	FS	1	kurzfristig	Gemeinden	8
2A	Entwicklung Arbeits- und Mischzonen Arbeiten / Wohnen: Übriges Gebiet	Nutzungsplanungen	FS	1	kurzfristig	Gemeinden	9
2B	Strategische Reserven	Nutzungsplanungen	FS	1	kurzfristig	Gemeinden	9
2C	Einzonungen «Arbeitszonen» ausserhalb Perimeter ESP Luzern Nord, Teil 1: Emmen Littau Luzern	Nutzungsplanungen	FS	1	kurzfristig	Gemeinden	9
3A	Umzonungen: Arbeitszonen in Misch-, resp. Zentrumszonen	Nutzungsplanungen	FS	1	langfristig	Gemeinden	10
4A	Nutzungsdifferenzierung: Zone für güterverkehrsintensive Produktionsbetriebe	Nutzungsplanungen	FS	1	kurzfristig	Gemeinden	11
4B	Zone für güterverkehrsintensive und arbeitsplatzintensive Betriebe	Nutzungsplanungen	FS	1	kurzfristig	Gemeinden	11
4C	Zone nur für arbeitsplatzintensive Betriebe	Nutzungsplanungen	FS	1	kurzfristig	Gemeinden	11
5A	Beeinflussung der Verkehrsnachfrage: Mobilitätslenkung / Mobilitätsberatung	Kantonaler Richtplan, evtl. Massnahmenplan Luftreinhaltung	ZE	1	kurzfristig	Kanton, (Gemeinden)	12
5B	Betriebliche Lenkungsmassnahmen		ZE	1	kurzfristig	Kanton, Gemeinden	12
5C	Parkraum (Bewirtschaftung / Beschränkung Anzahl)	Bau- und Zonenreglement, Sondernutzungspläne	FS	1	kurzfristig	Gemeinden	12
6A	Qualität durch Gesamtplanungen: Masterplan Agglomerationszentrum Emmen / Littau		FS	1	kurzfristig	Kanton, Gemeinden	13
6B	Aufwertung Strassenraum Reussbühl	Nutzungsplanungen	FS	1	kurzfristig	Kanton (Littau)	13
6C	Konzeptionelle Planungen und Bebauungs- / Gestaltungspläne	Nutzungsplanungen	FS	1	kurzfristig	Gemeinden	14
6D	Gesamtkonzepte für Umnutzungen grosser Industrieareale	Nutzungsplanungen	ZE	1	kurzfristig	Gemeinden	14
6E	Etap pierung im Rahmen von Sondernutzungsplänen	Sondernutzungspläne	FS	1	kurzfristig	Gemeinden	15
7A	Städtebau / Qualität durch Gestaltung von Aussenräumen und Bauten: Aufwertung Strassenräume		FS	1	kurzfristig	Gemeinden	16
7B	Freiraumachse Littauerboden / Rothenstrasse / Emmenweid	Nutzungsplanungen	FS	1	kurzfristig	Gemeinden	16
7C	Entwicklung Bahnhofstrasse Emmenbrücke	Nutzungsplanung, Quartierrichtplan	FS	1	mittelfristig	Emmen	16
7D	Entwicklung Quartierzentrum Littauerboden	Nutzungsplanung zu gegebener Zeit	ZE	2	mittelfristig	Littau	17

Nr.	Massnahme	Rechtliche Festsetzung	Ko.	Pri.	Realisierungs- horizont	Verant- wortung	Seite
8 A	Frei- und Erlebnisräume: Durchgrünung der Arbeitsplatzgebiete	Nutzungsplanungen, Sondernutzungspläne, Quartierrichtpläne	FS	1	mittelfristig	Gemeinden	18
8 B	Erlebnisraum Gewässer / Reusszopf	Nutzungsplanungen, Sondernutzungspläne, Verkehrsrichtplan	FS	2	mittelfristig	Emmen	18
9 A	Betriebliche Optimierung Gesamtverkehrsnetz: Verkehrslenkungen Einfahrtsachsen	Verkehrsrichtplan, Strassenprojekte	ZE	2	mittelfristig	Kanton	19
10 A	Motorisierter Verkehr: Leistungssteigerung Seetalplatz	Kantonaler Richtplan, Strassenprojekte	FS	1	kurzfristig	Kanton, Gemeinden	20
10 B	Projekt Kantonsstrasse Reussbühl	Kantonaler Richtplan, Strassenprojekte	FS	1	kurzfristig	Kanton (Littau)	20
10 C	Umfahrung Meierhöfli mit Umgestaltung Seetalstrasse	Kantonaler Richtplan, Verkehrsrichtplan, Strassenprojekte	ZE	1	mittelfristig	Kanton, Emmen	21
10 D	Umfahrung Emmen Dorf mit Unterbrechung und Umgestaltung Seetalstrasse	Kantonaler Richtplan, Verkehrsrichtplan, Strassenprojekte	ZE	1	mittelfristig	Kanton, Emmen	21
10 E	Weitere Verkehrsmassnahmen MIV der Gemeinden	Verkehrsrichtpläne, Strassenprojekte	FS	2	mittel- / lang- fristig	Gemeinden	21
11 A	Öffentlicher Verkehr: ÖV-Knoten Bahnhof Emmenbrücke und Gersag	Verkehrsrichtpläne, Planungen ÖVL	FS	1	kurzfristig	Kanton, Emmen	22
11 B	ÖV-Verbindung Bahnhof Littau - Bahnhof Emmenbrücke	Verkehrsrichtpläne, Planungen ÖVL	FS	1	kurz- / mittel- fristig	Gemeinden	22
11 C	Busbevorzugung	Verkehrsrichtpläne	FS	1	kurzfristig	Kanton, Gemeinden	22
12 A	Trasse für weitgehend strassenunabhängig geführtes öffentliches Verkehrsmittel	Kantonaler Richtplan, Verkehrsrichtpläne	VO	2	langfristig	Kanton, Gemeinden	23
13 A	Mobilitätssicherung: Abstimmung der Nutzung auf die Verkehrskapazitäten	Nutzungsplanungen, Sondernutzungspläne	FS	1	kurzfristig	Gemeinden	24
13 B	Bestehende Nutzungen mit starker Verkehrserzeugung	Nutzungsplanungen, Sondernutzungspläne	FS	1	kurzfristig	Gemeinden	24
14 A	Prioritäten zur Verteilung künftiger Verkehrskapazitäten: Künftige Verkehrskapazitäten durch leistungssteigernde Verkehrsmassnahmen	Nutzungsplanungen, Sondernutzungspläne	FS	1	kurzfristig	Gemeinden	25
14 B	Verteilung zusätzlicher Verkehrskapazitäten	Nutzungsplanungen, Sondernutzungspläne	FS	1	kurzfristig	Gemeinden	25
15 A	Umsetzung Richtplanung: Richtplanumsetzung	Vereinbarungen, evtl. Nutzungsplanungen	FS	1	kurzfristig	Gemeinden	26
15 B	Umsetzung in Nutzungsplanung	Nutzungsplanungen, Richtpläne, evtl. Vereinbarung	FS	1	kurzfristig	Gemeinden	26

1 Beschränkung publikumsintensiver Einrichtungen (PEs)

1 A Verkaufsflächen in Arbeitszonen

1 In reinen Arbeitszonen werden neue Verkaufsflächen mit überkommunalem Einzugsgebiet ausgeschlossen. Zulässig sind Einrichtungen für den Quartierbedarf sowie der Verkauf von an Ort produzierten Gütern. Als Richtgrösse für den Quartierbedarf gilt eine Nettofläche von max. 200 m². Die Gemeinden regeln die Details im Rahmen der Zonenbestimmungen. Sie können Ausnahmen zulassen, wenn diese im Vergleich zu den übrigen Arbeitsnutzungen keinen wesentlichen Mehrverkehr verursachen (siehe Punkt 13 A Abs.4).

2 Die Erweiterung oder der Ersatz bestehender Verkaufsnutzungen ist dann zulässig, wenn gegenüber der bisherigen Nutzung kein wesentlicher Mehrverkehr resultiert.

3 Ausserhalb der Arbeitszonen werden die zulässigen Verkaufsnutzungen in Abhängigkeit der vorhandenen und künftigen Verkehrsinfrastruktur, der Verträglichkeit mit dem Siedlungsgebiet und den gesamten Nutzungen an den jeweiligen Standorten resp. dem realisierbarem Modalsplit fallweise festgelegt.

1 B Freizeiteinrichtung

In reinen Arbeitszonen werden Freizeiteinrichtungen mit überkommunalem Einzugsgebiet ausgeschlossen.

Federführung:	Gemeinden	Koordinationsstufe:	FS
Priorität:	1	Realisierungshorizont:	kurzfristig
Abhängig von:	-	Voraussetzung für:	-
Rechtliche Verankerung:	Bau- und Zonenreglemente		

2 Entwicklung Arbeitszonen und Mischzonen Arbeiten / Wohnen

2 A Übriges Gebiet

Im gesamten Perimeter ESP Luzern Nord, Teil 1: Emmen Littau Luzern sind Rückzonungen nicht vorgesehen und grossräumige Einzonungen vom «Übrigen Gebiet» in «Arbeitszonen» oder «Mischzonen Arbeiten / Wohnen» werden kurz- bis mittelfristig keine vorgenommen. Davon ausgenommen sind unter Voraussetzung einer angemessenen Erschliessung durch den ÖV und bei ausgewiesenem Bedarf:

Gebiet Nr. 2a/b: Emmen Dorf Nord: Betriebserweiterungen Emmi Schweiz AG

Gebiet Nr. 3a: Emmen Dorf West: Betriebserweiterungen RUAG Aerospace

Gebiet Nr. 14a: Littauerboden Süd

alle Gebiete: Neuansiedlungen in enger Verflechtung mit bestehenden Betrieben, die ein High-Tech-, Forschungs- oder Produktions-Cluster bilden oder ein bestehendes ausbauen, sind zulässig.

2 B Strategische Reserven

Die strategischen Reserven sind grundsätzlich für eine Einzonung in Arbeitszonen geeignet. Sie sind längerfristige Siedlungserweiterungsgebiete. Allfällige Einzonungen erfolgen in Koordination mit den örtlichen und den grossräumigen Verkehrskapazitäten fallweise bei Bedarf.

2 C Einzonungen «Arbeitszonen» ausserhalb Perimeter ESP Luzern Nord, Teil 1: Emmen Littau Luzern

Die Gemeinde stimmen ausserhalb des Perimeters ESP Luzern Nord, Teil 1: Emmen Littau Luzern allfällige Einzonungen in «Arbeitszonen» oder «Mischzonen Arbeiten / Wohnen» auf die örtlichen und die grossräumigen Verkehrskapazitäten ab.

Federführung:	Gemeinden	Koordinationsstufe:	FS
Priorität:	1	Realisierungshorizont:	kurzfristig
Abhängig von:	-	Voraussetzung für:	-
Rechtliche Verankerung:	Nutzungsplanungen		



3 Umzonungen

3 A Umzonungen von Arbeitszonen in Misch-, resp. Zentrumszonen

Für folgende Gebiete werden bei Freiwerden von gesamten Arealen oder grösseren Teilen davon Umnutzungen in Zentrumszonen, Mischzonen Wohnen / Arbeiten oder Wohnzonen geprüft:

Gebiet Nr. 5:	Meierhöfli	* bei Bedarf
Gebiet Nr. 8 *:	Giesserei	
Gebiet Nr. 9 *:	Emmenfeld	
Gebiet Nr. 10:	Emmenweid Mitte	
Gebiet Nr. 15:	Löchli / Littau Bahnhof	
Gebiet Nr. 16:	Rothen (zur Kantonsstrasse orientierter Bereich)	
Gebiet Nr. 19:	Areal Elementwerke Brun AG	

Federführung:	Gemeinden	Koordinationsstufe:	FS
Priorität:	1	Realisierungshorizont:	langfristig
Abhängig von:	-	Voraussetzung für:	-
Rechtliche Verankerung:	Nutzungsplanungen		



Abbild: Umzonungen von Arbeitszonen in Misch-, resp. Zentrumszonen
 Umzonungen
 Umzonungen bei Bedarf

4 Nutzungsdifferenzierung in den Arbeitszonen

4 A Zone für güterverkehrsintensive Betriebe

Folgende Gebiete sind Arbeitszonen für güterverkehrsintensive Betriebe:

- Gebiet Nr. 1: Waldibrücke
- Gebiet Nr. 2a/b: Emmen Dorf Nord
- Gebiet Nr. 4: Emmen Dorf Süd
- Gebiet Nr. 11a: Emmenweid Nord (Westteil: Hintere Emmenweid)
- Gebiet Nr. 18: Ibach

4 B Zone für güterverkehrsintensive und arbeitsplatzintensive Betriebe

Folgende Gebiete sind Arbeitszonen für güterverkehrsintensive und arbeitsplatzintensive Betriebe:

- Gebiet Nr. 3a/b: Emmen Dorf West
- Gebiet Nr. 9: Emmenfeld
- Gebiet Nr. 11a: Emmenweid Nord (Osteil: Vordere Emmenweid)
- Gebiet Nr. 11b: Littauerboden Nord
- Gebiet Nr. 12: Littauerboden Nord
- Gebiet Nr. 14 a: Littauerboden Süd
- Gebiet Nr. 16: Rothen

4 C Zone nur für arbeitsplatzintensive Betriebe

Folgende Gebiete sind Arbeitszonen für arbeitsplatzintensive Betriebe:

- Gebiet Nr. 8: Giesserei
- Gebiet Nr. 13: Littauerboden Mitte
- Gebiet Nr. 14 b: Littauerboden Süd (Westteil: Bahnhofnaher Bereich)

Federführung:	Gemeinden	Koordinationsstufe:	FS
Priorität:	1	Realisierungshorizont:	kurzfristig
Abhängig von:	-	Voraussetzung für:	-
Rechtliche Verankerung:	Nutzungsplanungen		



Abbild: Nutzungsdifferenzierung
 Zone für güterverkehrsintensive Betriebe
 Zone für güterverkehrsintensive und arbeitsplatzintensive Betriebe
 Zone für arbeitsplatzintensive Betriebe

Im Sinne des REP 21 und des § 46 PBG werden die reinen Arbeitszonen nach Art der erwünschten Betriebe differenziert

5 Beeinflussung der Verkehrsnachfrage

5 A Mobilitätslenkung / Mobilitätsberatung

Der Kanton erarbeitet in Zusammenarbeit mit den Gemeinden Massnahmen zur Mobilitätslenkung und zur Mobilitätsberatung. Er verankert sie rechtlich in seine übergeordneten Planungen (Aggloprogramm, Kantonale Richtplanung, allenfalls Gesetze und Verordnungen) und setzt sie mit Priorität um.

Federführung:	Kanton, (Gemeinden)	Koordinationsstufe:	ZE
Priorität:	1	Realisierungshorizont:	kurzfristig
Abhängig von:	-	Voraussetzung für:	-
Rechtliche Verankerung:	Kantonaler Richtplan, ev. Massnahmenplan Luftreinhaltung		

5 B Betriebliche Lenkungsmassnahmen

Kanton und Gemeinden motivieren die privaten Betriebe zu innerbetrieblichen Lenkungsmassnahmen (z.B. Koordination der Arbeits- und Öffnungszeiten / Beeinflussung Verkehrsmittelwahl). Sie informieren die Öffentlichkeit über wegweisende Projekte und Massnahmen.

Federführung:	Kanton, Gemeinden	Koordinationsstufe:	ZE
Priorität:	1	Realisierungshorizont:	kurzfristig
Abhängig von:	-	Voraussetzung für:	-
Rechtliche Verankerung:			

5 C Parkraum (Bewirtschaftung / Beschränkung Anzahl)

1 Im Rahmen von Baubewilligungsverfahren setzen sich die Gemeinden für einheitliche Massnahmen und Lösungen im Bereich der Parkplatzbewirtschaftung ein.

2 Beschränkungen der Anzahl Parkplätze unter den Grenzbedarf werden nur dort geprüft, wo keine anderweitigen Massnahmen zur Mobilitätssicherung vorgesehen, resp. wirksam sind.

3 Kanton und Gemeinden fördern die freiwillige Bewirtschaftung von nicht kundenorientierten, betriebseigenen Parkplätzen durch Information und Anreizsysteme.

Federführung:	Gemeinden	Koordinationsstufe:	FS
Priorität:	1	Realisierungshorizont:	kurzfristig
Abhängig von:	-	Voraussetzung für:	-
Rechtliche Verankerung:	Bau- und Zonenreglemente, Sondernutzungspläne		



6 Qualität durch Gesamtplanungen

6 A Masterplan Agglomerationszentrum Emmen / Littau

Der Raum Reusszopf/Täschmatte - Seetalplatz - Bahnhof Emmenbrücke - Vorderer Emmenweid ist Teil des Agglomerationszentrums Luzern Nord. Über diesen Raum erarbeiten der Kanton, die Gemeinden Emmen, Littau und die Stadt Luzern zusammen mit Grundeigentümer/Nutzer und Vertretern der Wirtschaft einen Masterplan mit dem Ziel, eine optimale Lösung für Siedlung und Verkehr sowie die Weiterentwicklung unter folgenden Aspekten zu koordinieren:

- städtebauliche Entwicklungsräume mit Qualität;
- Attraktivierung der wirtschaftlichen Potentiale;
- Leistungssteigerung des Gesamtverkehrssystem und dadurch Schaffung neuer Handlungsspielräume für die Entwicklung;
- Förderung des ÖV-Knotens / Schnellzughalt Bahnhof Emmenbrücke;
- kurzfristige Sofortmassnahmen und längerfristige Visionen;
- Handlungsstrategie und Aufgabenteilung unter den Akteuren der Entwicklung.

Als Grundlage für den Masterplan dienen

- die Zweckmässigkeitsbeurteilung (ZMB) Knoten Emmen / Littau,
- die Entwicklungsstudie Reussbühl / Emmenfeld und
- das Hochwasserprojekt Kleine Emme.

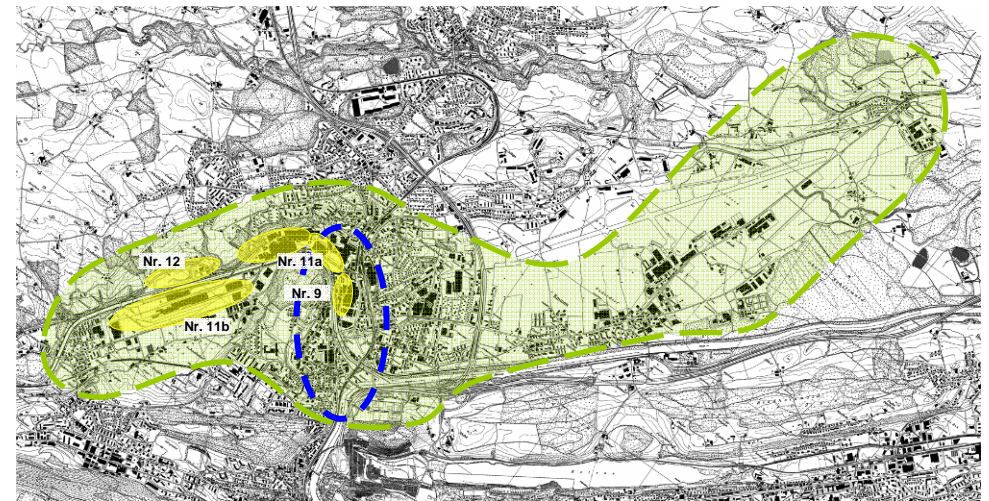
Der Kanton Luzern, die Gemeinden Emmen, Littau und die Stadt Luzern regeln dies in einem Letter of Intent.

Federführung:	Kanton, Gemeinden	Koordinationsstufe:	FS
Priorität:	1	Realisierungshorizont:	kurzfristig
Abhängigkeit:	-	Voraussetzung für:	-
Rechtliche Verankerung:	Nutzungsplanungen		

6 B Aufwertung Strassenraum Reussbühl

Der Kanton erarbeitet in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Littau Massnahmen zur Aufwertung des Strassenraumes Reussbühl. Die Massnahmen haben

- die Zentrumsentwicklung Reussbühl gemäss „**Chance**Littau“ sicherzustellen;



Abbild: Qualität durch Gesamtplanungen
 - - - - - Masterplan Agglomerationszentrum Emmen / Littau
 - - - - - Bebauungs- und Gestaltungspläne im erweiterten Perimeter «Entwicklungsschwerpunkt (ESP) Luzern Nord, Teil 1: Emmen Littau Luzern »
 - - - - - Gesamtplanungen in Gebiete zu gegebener Zeit

- die Umsetzungsabsichten der Entwicklungsstudie Reussbühl /Emmenfeld zu garantieren;
- die Trennwirkung der Kantonsstrasse zu vermindern;
- den Strassenraum ins städtebauliche Konzept einzubinden;
- Anschlüsse an das übergeordnete Langsamverkehrsnetz zu gewährleisten;
- die Gestaltung der Aussenräume (Plätze, Strassenraum, Freizeit- und Erholungsräume) zu zeigen.

Federführung:	Kanton (Littau)	Koordinationsstufe:	FS
Priorität:	1	Realisierungshorizont:	kurzfristig
Abhängigkeit:	6 A, 10 B	Voraussetzung für:	-
Rechtliche Verankerung:			

6 C Konzeptionelle Planungen und Bauungs- / Gestaltungspläne

1 In den Entwicklungsgebieten der Gemeinden können als Option die öffentlichen und privaten Interessen mittels konzeptionellen Planungen (Masterpläne, Quartierrichtplänen) aufeinander abgestimmt werden. Die konzeptionellen Planungen bezeichnen insbesondere die angestrebten Nutzungen, die Aspekte des Städtebaus und der Freiräume sowie die Verkehrserschliessung. Die Gemeinden prüfen die Flexibilisierung der Zonenbestimmungen in Gebieten mit konzeptionellen Planungen. Die konzeptionellen Planungen sind Grundlage für allfällige Umzonungen.

2 Die Gemeinden verankern in ihren Nutzungsplanungen für die Arbeitszonen und die Mischzonen Arbeiten/Wohnen eine Sondernutzungsplanpflicht. Diese gilt für Neubau- und Umnutzungsgebiete, deren Landfläche 5'000 m² übersteigt.

3 Die Sondernutzungsplanpflicht entfällt bei blossen Betriebserweiterungen.

Federführung:	Gemeinden	Koordinationsstufe:	FS
Priorität:	1	Realisierungshorizont:	kurzfristig
Abhängigkeit:	-	Voraussetzung für:	-
Rechtliche Verankerung:	Nutzungsplanungen		

6 D Gesamtkonzepte für Umnutzungen grosser Industrieareale

1 Der Weiterbestand und Ausbau von bestehenden Betrieben mit industrieller Produktion ist erwünscht und wird insbesondere in folgenden Gebieten rechtlich gesichert:

Gebiet Nr. 9:	Emmenfeld
Gebiet Nr. 11a (Nordteil):	Emmenweid Nord
Gebiet Nr. 11b:	Littauerboden Nord
Gebiet Nr. 12:	Littauerboden Nord

2 Die Betriebe und die Gemeinden orientieren sich laufend über die mittel- bis längerfristigen Entwicklungsperspektiven und -absichten. Zwischen- und Umnutzungen, die keine präjudizierende Wirkung für das Gesamtareal haben, sind ohne Gesamtkonzepte zulässig.

3 Betriebsfremde Nachfolgenutzungen grösserer Teilareale sind in Rahmen von Gesamtkonzepten zu planen und auf die längerfristige Entwicklungsperspektive für das Gesamtgebiet abzustimmen.

Federführung:	Gemeinden	Koordinationsstufe:	ZE
Priorität:	1	Realisierungshorizont:	kurzfristig
Abhängig von:	-	Voraussetzung für:	-
Rechtliche Verankerung:	Nutzungsplanungen		

6 E Etappierung im Rahmen von Sondernutzungsplänen

1 Mittels Etappierung sind im Rahmen von Sondernutzungsplänen die Entwicklungen der einzelnen Bereiche zu koordinieren und auf die heutigen und künftigen Infrastrukturvoraussetzungen abzustimmen. Die Etappen sind aufzuzeigen.

2 Etappierungen können im Sinne von «Wenn-Dann-Verknüpfungen» (weitere Etappen können erst dann ausgelöst werden, wenn Massnahme X realisiert ist) abhängig gemacht werden.

Federführung:	Gemeinden	Koordinationsstufe:	FS
Priorität:	1	Realisierungshorizont:	kurzfristig
Abhängig von:	-	Voraussetzung für:	-
Rechtliche Verankerung:	Sondernutzungspläne		

7 Städtebau / Qualität durch Gestaltung von Aussenräumen und Bauten

7 A Aufwertung Strassenräume

1 Der Kanton und die Gemeinde werten die öffentlichen Strassenräume im Perimeter ESP Luzern Nord, Teil 1: Emmen Littau Luzern auf der Grundlage von Freiraumkonzepten mit geeigneten Massnahmen auf.

2 Die Gemeinden schaffen im Rahmen der Nutzungsplanungen die rechtliche Voraussetzung dazu, dass - basierend auf den Freiraumkonzepten - auch für private Liegenschaften Gestaltungsvorschriften festgelegt werden können.

Federführung:	Gemeinden	Koordinationsstufe:	FS
Priorität:	1	Realisierungshorizont:	kurzfristig
Abhängig von:	-	Voraussetzung für:	-
Rechtliche Verankerung:	-		

7 B Freiraumachse Littauerboden / Rothenstrasse / Emmenweid

1 Die Freiraumachse Littauerboden dient der städtebaulichen Gliederung der Arbeitsgebiete und sichert eine attraktive Verbindung für Bus, Fussgänger und Radfahrer. Die Weiterführung im Gebiet Rothenstrasse / Emmenweid ist Option für den Fall, dass dies mit der Nutzung des Areals vereinbar ist.

2 Die Freiraumachse wird durch Plätze und Grünelemente als Aussenraum attraktiv gestaltet und hat hohen städtebaulichen Anforderungen zu genügen.

Federführung:	Gemeinden	Koordinationsstufe:	FS
Priorität:	1	Realisierungshorizont:	kurzfristig
Abhängig von:	-	Voraussetzung für:	-
Rechtliche Verankerung:	Nutzungsplanungen		

7 C Entwicklung Bahnhofstrasse Emmenbrücke

Das Gebiet Bahnhofstrasse Emmenbrücke wird zum attraktiven Ortseingang entwickelt. Die Bahnhofstrasse wird zur Zentrumsachse, die den Bahnhof mit den Zentren Emmenweid, Gerliswilstrasse und Sonnenplatz verbindet.



Abbild:	Städtebau
	Information: Erweiterter Perimeter «Entwicklungsschwerpunkt (ESP) Luzern Nord, Teil 1: Emmen Littau Luzern»
	Strassenräume / Imagebildende Verkehrsachsen
	Freiraumachse Littauerboden / Rothenstrasse / Emmenweid
	Entwicklung / Aufwertung Seetalplatz (Masterplan Agglomerationszentrum Emmen/Littau)
	Entwicklung Bahnhof Emmenbrücke
	Entwicklung Quartierzenter Littauerboden

Grundlage: sistierte ESP Seetalplatz / Emmenweid

Im Rahmen der konzeptionellen Planungen liegt das Schwergewicht bei Fragen der angestrebten Nutzungen, der Aussenraumgestaltung sowie bei der Verkehrsführung des Langsamverkehrs und des Öffentlichen Verkehrs.

Federführung:	Gemeinde Emmen	Koordinationsstufe:	FS
Priorität:	1	Realisierungshorizont:	mittelfristig
Abhängig von:	-	Voraussetzung für:	-
Rechtliche Verankerung:	Nutzungsplanung, Quartierrichtplan, Masterplan		

7 D Entwicklung Quartierzentrum Littauerboden

Mit fortschreitender Entwicklung des Arbeitsgebietes Littauerboden wird im Bereich der neuen S-Bahnhaltestelle ein Quartierzentrum für die Bedürfnisse der Arbeitswelt realisiert. Die «neue Stationsstrasse» wird ins Konzept der Freiraumachse Littauerboden einbezogen.

Federführung:	Gemeinde Littau	Koordinationsstufe:	ZE
Priorität:	2	Realisierungshorizont:	mittelfristig
Abhängig von:	2A, 7B	Voraussetzung für:	-
Rechtliche Verankerung:	Nutzungsplanung zu gegebener Zeit		

8 Frei- und Erlebnisräume

8 A Durchgrünung der Arbeitsplatzgebiete

1 Die öffentlichen Freiräume in den Arbeitsplatzgebieten sowie öffentlich zugänglichen privaten Aussenräume werden, soweit dies die Nutzungen zulassen, städtebaulich attraktiv gestaltet und gut durchgrünt. Sie werden mit den übrigen Frei- und Grünräumen vernetzt.

2 Die Gemeinden schaffen im Rahmen der Nutzungsplanungen die rechtliche Voraussetzung dazu, dass - basierend auf den Freiraumkonzepten - auch für private Liegenschaften Gestaltungsvorschriften festgelegt werden können.

3 Die Umsetzung sowie die Finanzierung der Durchgrünung werden von den betroffenen Grundeigentümer und den Gemeinden mittels Vereinbarungen geregelt und je nach Interessen gemeinsam getragen.

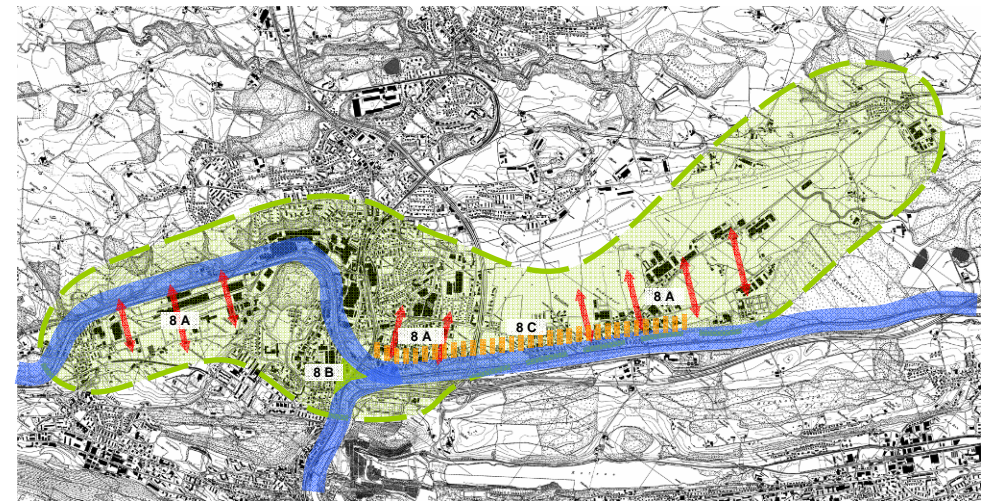
Federführung:	Gemeinden	Koordinationsstufe:	FS
Priorität:	1	Realisierungshorizont:	mittelfristig
Abhängig von:	-	Voraussetzung für:	-
Rechtliche Verankerung:	Nutzungsplanungen, Quartierrichtpläne, Masterpläne, Sondernutzungspläne		

8 B Erlebnisraum Gewässer / Reusszopf






1 Die Erlebnisräume Gewässer entlang von Emme und Reuss dienen als Naherholungsgebiet. Die Zugänglichkeit wird durch die Gemeinden planungsrechtlich sichergestellt. Die Gestaltung der Uferbereiche erfolgt auf der Grundlage konzeptioneller Planungen und genügt dem Hochwasserschutz sowie auch hohen ökologischen Anforderungen.

2 Allfällige bauliche Entwicklungen im Freiraum Reusszopf können im Rahmen des Quartierrichtplanes Reusszopf / Rothenbad geprüft werden.

Federführung:	Gemeinden	Koordinationsstufe:	FS
Priorität:	2	Realisierungshorizont:	mittelfristig
Abhängig von:	-	Voraussetzung für:	6 / 7
Rechtliche Verankerung:	Nutzungsplan, Verkehrsrichtplan, Sondernutzungsplan		



Abbild: Frei- und Erlebnisräume

-  Durchgrünung der Arbeitsplatzgebiete im erweiterten Perimeter «Entwicklungsschwerpunkt (ESP) Luzern Nord, Teil 1: Emmen Littau Luzern»
-  Erlebnisraum Gewässer
-  Gestaltung der Uferbereiche
-  Freiraum Reusszopf
-  Zugänglichkeit der Grün- und Erlebnisräume (sofern mit Nutzung vereinbar)

9 Betriebliche Optimierung Gesamtverkehrsnetz

9 A Verkehrslenkungen Einfahrtsachsen

1 Aufgrund der Bedeutung der T10 als wichtige kantonale Hauptverkehrsachse hat die Erhaltung ihrer Leistungsfähigkeit höchste Priorität. Die Verkehrslenkenden Massnahmen dürfen nicht leistungsmindernd wirken. Sie haben zum Ziel, den Verkehrsfluss zu optimieren. Die betroffenen Gemeinden (inkl. Gemeinden ausserhalb Perimeter) sind an der Detailplanung der Massnahmen zu beteiligen.

2 Auf den Einfahrtsachsen kann mittels Verkehrslenkung nur soviel Verkehr ins Gesamtverkehrssystem einfahren, wie dies innerhalb des Systems ein geregelter, möglichst staufreier Betrieb zulässt:

Gde. Emmen: Seetalstrasse
Gde. Littau: Thorenbergstrasse (T 10)

3 Zusätzlich wird das Gesamtverkehrssystem durch gebietsweise Lenkung bei den Zufahrten auf die Einfahrtsachsen gesteuert, respektive entlastet.

4 Die Kapazitäten der Verkehrsanlagen werden durch die Einführung eines Verkehrsbeeinflussungssystems (VBS) besser genutzt.

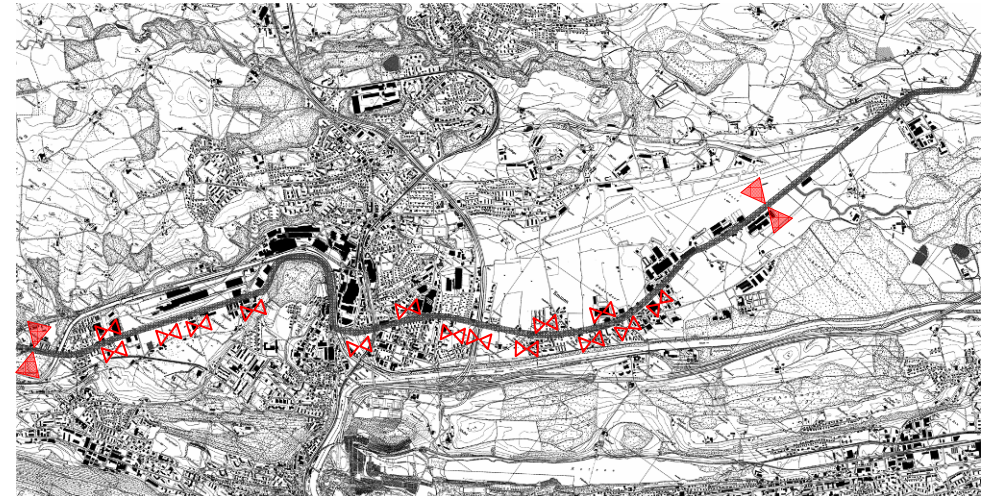
Geprüft werden:

- Flexible Nutzungen von Fahrstreifen auf der Seetalstrasse
- Staumanagement
- nach Belastung variierende Tempolimiten

5 Die Geschwindigkeit wird auf einen optimalen Verkehrsfluss und den Langsamverkehr (Sicherheit) ausgerichtet. Werden Wohnzonen durch das Verkehrsaufkommen von Arbeitszonen betroffen, sind weitere Massnahmen wie Temporeduktionen (Tempo-30-Zonen / Begegnungszonen) zum Schutze der Bewohner zu prüfen.

6 Ein Parkleitsystem wird geprüft. Es zeigt den zur Verfügung stehende Parkraum an. Der Kunde wird direkt zum Parkraum geführt.

Federführung:	Kanton	Koordinationsstufe:	ZE
Priorität:	2	Realisierungshorizont:	mittelfristig
Abhängig von:	-	Voraussetzung für:	-
Rechtliche Verankerung:	Verkehrsrichtplan, Strassenprojekte		



Abbild: Betriebliche Optimierung Gesamtverkehrsnetz

- ▶▶ Verkehrslenkung Einfahrtsachsen
- ↔ Gebietsweise Lenkung der Zufahrten

10 Motorisierter Verkehr (MIV)

10 A Leistungssteigerung Seetalplatz

1 Der Seetalplatz wird auf der Grundlage der Zweckmässigkeitsprüfung «By-Pass / Knoten Emmen» so umgebaut, dass die Leistungsfähigkeit erhöht und die Verkehrsqualität für den Langsamverkehr und den öffentlichen Verkehr verbessert wird.

2 Der Umbau Seetalplatz wird mit den Massnahmen auf den Zufahrten koordiniert, im speziellen mit der Kantonsstrasse Reussbühl (Hauptstrasse).

3 Der Umbau erfolgt so, dass möglichst optimale Voraussetzungen für die städtebauliche Entwicklung am Seetalplatz geschaffen werden.

4 Massnahmen auf Alternativ-, respektive Ausweichrouten zur Kantonsstrasse T10 sind mit den Massnahmen am Seetalplatz zu koordinieren.

Federführung:	Kanton, Gemeinden	Koordinationsstufe:	FS
Priorität:	1	Realisierungshorizont:	kurzfristig
Abhängigkeit von:	10 B	Voraussetzung für:	3/4/6/9/11/13
Rechtliche Verankerung:	Kantonaler Richtplan, Strassenprojekte		

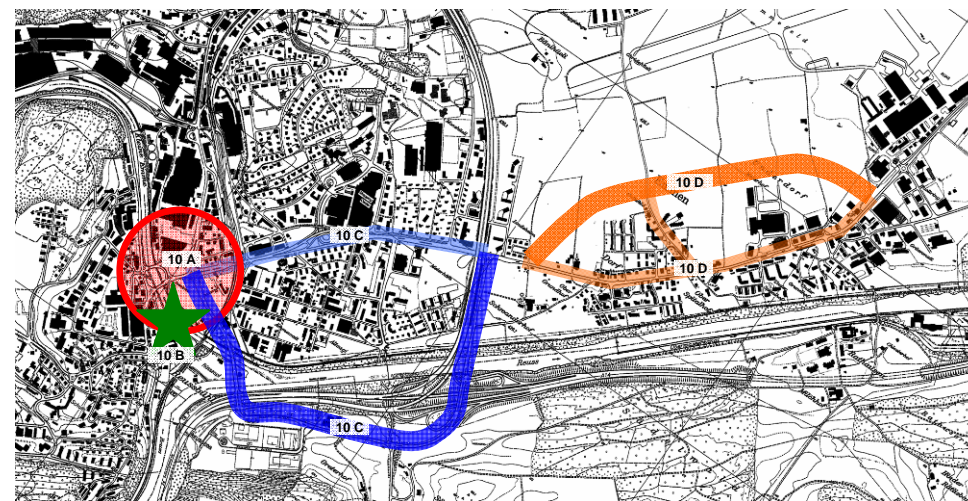
10 B Projekt Kantonsstrasse Reussbühl





1 Im Ortsteil Reussbühl wird eine neue Verkehrsführung der Kantonsstrasse mit hoher Priorität realisiert. Der Gestaltung der Hauptstrasse kommt dabei eine Schlüsselrolle zu. Die Gemeinde Littau wird in den Planungsprozess einbezogen. Die Projektplanung hat

- hinsichtlich Verkehr und Städtebau eine Aufwertung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Potentiale zu erzielen und
- Massnahmen gemäss Punkt 6 B Aufwertung Strassenraum Reussbühl einzuhalten.

2 Allfällig nicht mehr benötigte Strassen dienen künftig vorwiegend dem ÖV sowie dem Langsamverkehr.

Federführung:	Kanton (Littau)	Koordinationsstufe:	FS
Priorität:	1	Realisierungshorizont:	kurzfristig
Abhängig von:	10 A	Voraussetzung für:	6 B
Rechtliche Verankerung:	Kantonaler Richtplan, Strassenprojekte		



- Abbild: Motorisierter Verkehr
-  Leistungssteigerung Seetalplatz
 -  Projekt Kantonsstrasse Reussbühl mit Umgestaltung Hauptstrasse
 -  Umfahrung Meierhöfli mit Unterbrechung und Umgestaltung Seetalstrasse
 -  Umfahrung Emmen Dorf mit Unterbrechung und Umgestaltung Seetalstrasse

10 C Umfahrung Meierhöfli mit Umgestaltung Seetalstrasse

1 Der Durchgangsverkehr wird auf die Achse Grüeblichachenstrasse - Ibach - Seetalplatz verlagert. Die Seetalstrasse wird so umgestaltet, dass sie wirksam entlastet wird. Sofern keine alternativen Massnahmen möglich sind, wird sie beim Shoppingcenter gesperrt. Die beidseitige Zu- und Wegfahrt ins Shoppingcenter und ins Quartier Meierhöfli bleibt gewährleistet. Die Verlagerung des Verkehrs bedingt aufwändige Ausbauten der Grüeblichachenbrücke und der Reusseggstrasse. Nicht mehr notwendig ist die Aufweitung der Unterführung SBB beim Seetalplatz.

2 Die Seetalstrasse im Bereich Meierhöfli wird umgestaltet und in die städtebauliche Entwicklung des Quartiers integriert.

Federführung:	Kanton, Emmen	Koordinationsstufe:	ZE
Priorität:	1	Realisierungshorizont:	mittelfristig
Abhängig von:	10 A	Voraussetzung für:	-
Rechtliche Verankerung:	Kantonaler Richtplan, Verkehrsrichtplan, Strassenprojekte		

10 D Umfahrung Emmen Dorf mit Unterbrechung und Umgestaltung Seetalstrasse

1 Emmen Dorf wird mit einer 2-spurigen neuen Umfahrungsstrasse nordwestlich umfahren.

2 Die Seetalstrasse im Dorf Emmen wird umgestaltet und in die städtebauliche Entwicklung des Dorfes integriert.

Federführung:	Kanton, Emmen	Koordinationsstufe:	ZE
Priorität:	1	Realisierungshorizont:	mittelfristig
Abhängig von:	-	Voraussetzung für:	-
Rechtliche Verankerung:	Kantonaler Richtplan, Verkehrsrichtplan, Strassenprojekte		

10 E Weitere Verkehrsmassnahmen MIV der Gemeinden

1 Die Gemeinde Littau erstellt als Ersatz für den Bahnübergang Bahnhof Littau eine neue Bahnquerung im Littauerboden. Sie wird so realisiert, dass sie künftige Siedlungserweiterungen möglichst wenig tangiert und für den Durchgangsverkehr unattraktiv ist.

2 Die Gemeinden realisieren die für die Arbeitsplatzentwicklung notwendigen Massnahmen auf dem Gemeindestrassennetz gemäss ihren Planungen (Verkehrsrichtplan).

Federführung:	Gemeinden	Koordinationsstufe:	FS
Priorität:	2	Realisierungshorizont:	mittel-/langfristig
Abhängig von:	-	Voraussetzung für:	-
Rechtliche Verankerung:	Verkehrsrichtpläne, Strassenprojekte		

11 Öffentlicher Verkehr (ÖV)

11 A ÖV-Knoten Bahnhof Emmenbrücke und Gersag

- 1 Der Bahnhof Emmenbrücke wird zum zentralen ÖV-Knoten ausgebaut.
- 2 Die Trolleybuslinie 2 wird ab Seetalplatz neu via Bahnhofstrasse - Bhf Emmenbrücke zum Central geführt. Bereits mittelfristig ist die neue Linienführung zu prüfen.
- 3 S-Bahn und Bus werden bei der Station Gersag optimal miteinander verknüpft. Die Zugänglichkeit für den Langsamverkehr wird attraktiv gestaltet.
- 4 Die betriebliche Ausgestaltung der ÖV-Knoten richtet sich nach den Planungen des Kantons und des Zweckverbandes öffentlicher Agglomerationsverkehr (ÖVL).

Federführung:	Kanton, Emmen	Koordinationsstufe:	FS
Priorität:	1	Realisierungshorizont:	kurzfristig
Abhängig von:	10 A	Voraussetzung für:	-
Rechtliche Verankerung:	Verkehrsrichtpläne, Planungen ÖVL		

11 B ÖV-Verbindung Bahnhof Littau - Bahnhof Emmenbrücke

Die ÖV-Verbindung Bahnhof Littau - Bahnhof Emmenbrücke bildet das Rückgrat der Erschliessung der Arbeitszonen Littauerboden durch den öffentlichen Verkehr. Sie wird erhalten und mit Fortschreiten der Entwicklung den Bedürfnissen angepasst. Mittelfristig wird eine Linienführung nördlich des Seetalplatzes geprüft.






Federführung:	Gemeinden	Koordinationsstufe:	FS
Priorität:	1	Realisierungshorizont:	kurzfristig
Abhängig von:	-	Voraussetzung für:	-
Rechtliche Verankerung:	Verkehrsrichtpläne, Planungen ÖVL		

11 C Busbevorzugung

Der öffentliche Verkehr wird wo nötig gegenüber dem MIV bevorzugt. Busbevorzugung (Steuerung LSA, Busspuren, weitere Massnahmen) werden insbesondere in den Bereichen Thorenberg- / Rothenstrasse, Seetalplatz, Seetalstrasse und T 10 nach Bedarf realisiert.

Federführung:	Kanton, Gemeinden	Koordinationsstufe:	FS
Priorität:	1	Realisierungshorizont:	kurzfristig
Abhängig von:	10 A-D	Voraussetzung für:	-
Rechtliche Verankerung:	Verkehrsrichtpläne		



- Abbild: Öffentlicher Verkehr
-  ÖV-Knoten Bahnhof Emmenbrücke
 -  ÖV-Knoten Bahnhof Gersag
 -  ÖV-Verbindung Bahnhof Littau - Bahnhof Emmenbrücke
 -  Busbevorzugung / Busspuren im erweiterten Perimeter «Entwicklungsschwerpunkt (ESP) Luzern Nord, Teil 1: Emmen Littau Luzern»
 -  Trasseefreihaltung

12 Trassee für weitgehend strassenunabhängig geführtes öffentliches Verkehrsmittel

12 A *Trassee für weitgehend strassenunabhängig geführtes öffentliches Verkehrsmittel*

1 Mit Fortschreiten der Entwicklung in den Arbeitsgebieten kann der Verkehr nur noch mit einem leistungsfähigen öffentlichen Verkehrsmittel gut bewältigt werden. Auf den Achsen Waldibrücke - Emmen Dorf - Seetalplatz - Reussbühl und Seetalplatz - Emmenweid - Littauerboden - Bahnhof Littau werden im Rahmen der laufenden und künftigen Planungen ein Trassee für ein weitgehend strassenunabhängig geführtes öffentliches Verkehrsmittel (z.B. Stadtbahn) berücksichtigt und freigehalten.

2 Freiwerdende Trasseen der zukünftigen Achsen stehen - soweit sinnvoll - bereits kurzfristig dem heutigen öffentlichen Verkehr zur Verfügung.

Federführung:	Kanton, Gemeinden	Koordinationsstufe:	VO
Priorität:	2	Realisierungshorizont:	langfristig
Abhängig von:	-	Voraussetzung für:	-
Rechtliche Verankerung:	Kantonaler Richtplan, Verkehrsrichtpläne		

13 Sicherung der Mobilität in den Arbeitszonen

13 A Abstimmung der Nutzungen auf die Verkehrskapazitäten

1 Die Gemeinden stimmen die Nutzungen in den Arbeitszonen auf die heutigen und künftigen Verkehrskapazitäten ab. Dies erfolgt eigentümerverbindlich im Rahmen der Zonenplanung.

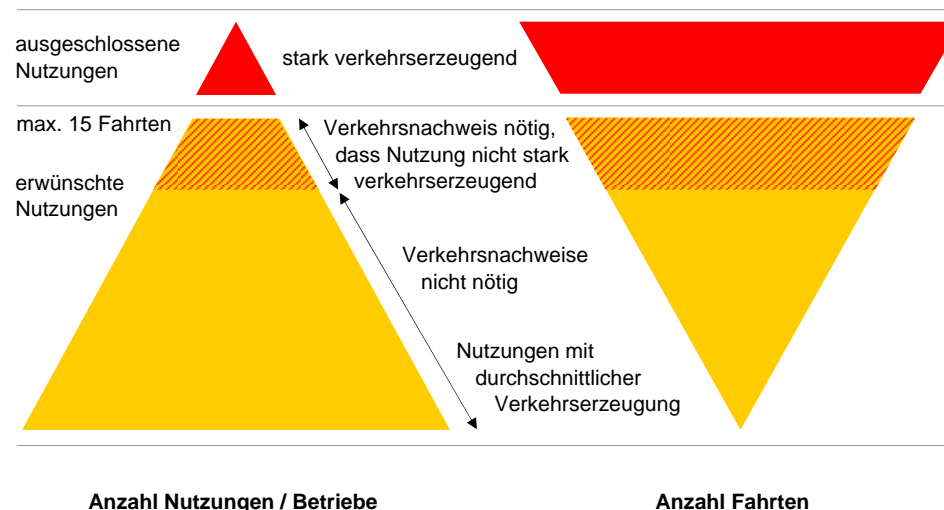
2 Die Entwicklung mit Arbeitsnutzungen mit durchschnittlichen Verkehrsaufkommen sowie publikumsorientierte Nutzungen für den Quartierbedarf sind im gesamten Perimeter ESP Luzern Nord, Teil 1: Emmen Littau Luzern erwünscht und sollen ohne Einschränkungen möglich sein. Diese Nutzungen werden in den Bau- und Zonenreglementen konkret umschrieben. Ein Nachweis der Verkehrserzeugung ist nicht erforderlich.

3 Stark verkehrserzeugende Nutzungen werden in den Arbeitszonen ausgeschlossen (vgl. dazu Massnahme 1A / 1B). Die Gemeinde können Ausnahmen vorsehen.

4 Zur Beurteilung, ob eine Nutzung stark verkehrserzeugend ist, kann der Gemeinderat einen Nachweis der Verkehrserzeugung verlangen. Dieser Nachweis erfolgt nach Vorgabe der Gemeinden. Nutzungen, die mehr als 15 Fahrten DTV pro 100 m² anrechenbarer Geschossfläche (aGF gemäss PBV) erzeugen (=das Dreifache der durchschnittlichen Verkehrserzeugung), dürfen nicht bewilligt werden.

5 Der Gemeinderat kann die zulässigen Fahrten im Rahmen der Baubewilligung festlegen und sich Massnahmen bei Überschreiten dieser Zahl vorbehalten. Der Gemeinderat erhält das Recht, die so festgesetzten Fahrten periodisch oder bei Bedarf zu überprüfen.

6 Umnutzungen, inkl. verkehrsrelevante Mieterwechsel bedürfen einer Baubewilligung gemäss § 184 Abs. 1 PBG.



Abbild: Abstimmung der Nutzungen auf die Verkehrskapazitäten

13 B Bestehende Nutzungen mit starker Verkehrserzeugung

Die Gemeinden können für bestehende Nutzungen mit starker Verkehrserzeugung Massnahmen im Sinne von 13 A vorsehen, wenn dies im Rahmen von Änderungen bestehender Bebauungs- und/oder Gestaltungspläne oder im Rahmen von Baubewilligungen grösserer Veränderungen erfolgt.

Federführung:	Gemeinden	Koordinationsstufe:	FS
Priorität:	1	Realisierungshorizont:	kurzfristig
Abhängig von:	13 A	Voraussetzung für:	3 / 4 / 6 / 7 / 8
Rechtliche Verankerung:	Nutzungsplanungen, Sondernutzungspläne		

14 Prioritäten zur Verteilung künftiger Verkehrskapazitäten

14 A Künftige Verkehrskapazitäten durch leistungssteigernde Verkehrsmassnahmen

1 Die Gemeinden setzen sich für leistungssteigernde Verkehrsmassnahmen auf dem Kantonsstrassennetz ein und realisieren sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf dem Netz der Gemeindestrassen. Dies sind insbesondere

- Massnahmen zur Verbesserung des Modalsplits zugunsten ÖV und LV,
- die Optimierung des Betriebsablaufes mit leistungssteigernder Wirkung auf dem bestehenden Verkehrsnetz sowie
- der Ausbau der heutigen Verkehrsinfrastruktur.

2 Wo aufgrund der geplanten Massnahmen die Auswirkungen abgeschätzt werden können, werden sie im Sinne von «Wenn-Dann-Überlegungen» im Rahmen der raumplanerischen Festsetzungen (Sondernutzungspläne, ev. Zonenplan) gebietsspezifisch gesichert.

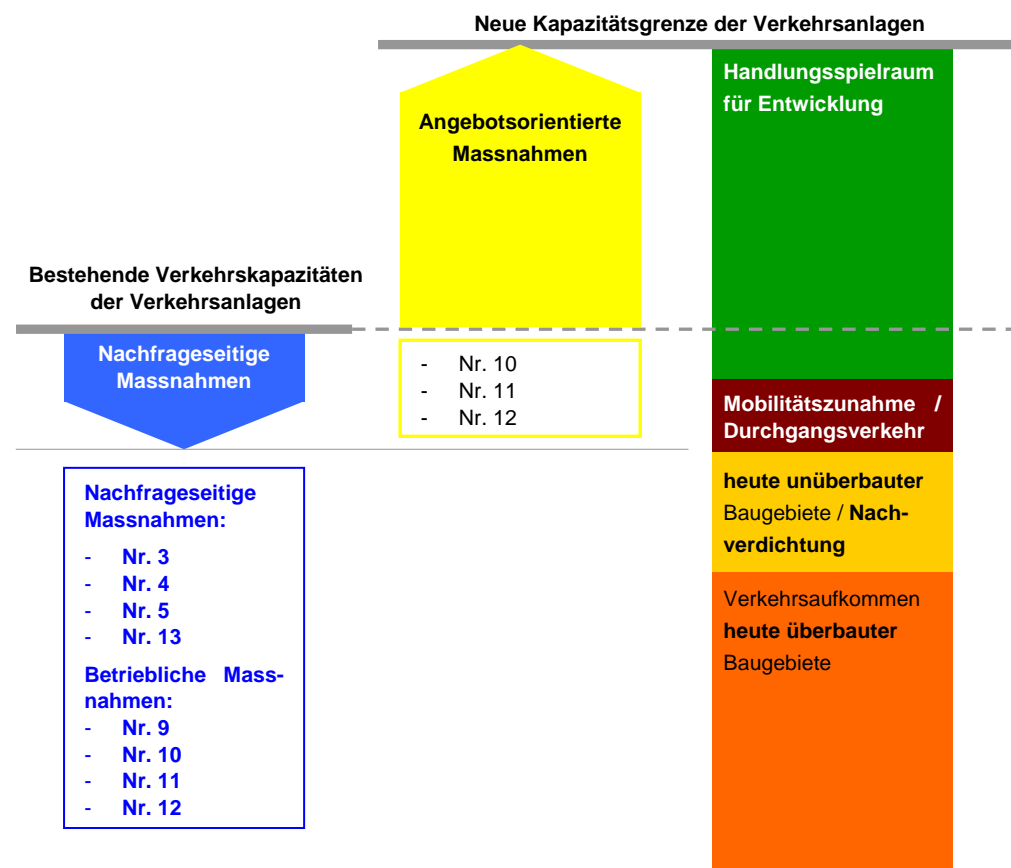
14 B Verteilung zusätzlicher Verkehrskapazitäten

Die Handlungsspielräume durch zusätzlich geschaffene Verkehrskapazitäten sind primär für Betriebserweiterungen bestehender Betriebe vorgesehen. Durch die Gemeinden werden auf Antrag der Umsetzungsgruppe die geschaffenen Verkehrskapazitäten auch

- für weitere Verdichtungsmöglichkeiten in den zentralen Umnutzungs- / Entwicklungsgebieten oder in den attraktiv ÖV-erschlossenen Gebieten entlang der Zufahrtsachsen,
- für Einzonung von Übrigen Gebieten (Priorität: Littauerboden bei angemessener Erschliessung durch den ÖV) sowie
- bei Bedarf und wo sinnvoll für weitere Massnahmen freigeben.

Zu Massnahmen zur Sicherung der Mobilität (13) und zur Beschränkung der publikumsintensiven Einrichtungen (1) werden keine Lockerungen vorgesehen.

Federführung:	Gemeinden	Koordinationsstufe:	FS
Priorität:	1	Realisierungshorizont:	kurzfristig
Abhängig von:	-	Voraussetzung für:	1 / 3 / 4
Rechtliche Verankerung:	Nutzungsplanungen, Sondernutzungspläne		



Abbild: Handlungsspielräume

15 Umsetzung Richtplanung

15 A Richtplanumsetzung

1 Die Gemeinden Emmen, Littau und Luzern sind für die Umsetzung des Richtplanes verantwortlich. Hierfür wird eine Umsetzungsgruppe geschaffen mit zusätzlichen Vertretern von

- Kanton, Gemeinden Malters und Rothenburg,
- Grundeigentümern und Nutzern,
- Wirtschaft,
- Verbänden und weiteren interessierte Gruppierungen.

2 Die Richtplanumsetzung umfasst insbesondere folgende Aufgaben:

- Sicherstellung der Umsetzung und Einhaltung der Massnahmen
- Materielle Änderungsanträge von Planungspartnern
(formelle und geringfügige Änderungen ohne materiellen Gehalt liegen in der Kompetenz der federführenden Stelle)
- Nachführung sowie problemorientierte Anpassungen und Fortschreibung der Richtplanung (Zwischenergebnis nach 5 - 10 Jahren; Anpassung gemäss § 14 PBG)
- Grundlagen für Anpassung des Richtplanes

Federführung:	Gemeinden	Koordinationsstufe:	FS
Priorität:	1	Realisierungshorizont:	kurzfristig
Abhängig von:	-	Voraussetzung für:	1 - 14
Rechtliche Verankerung:	Vereinbarung, ev. Nutzungsplanungen		

15 B Umsetzung in Nutzungsplanung

1 Die Gemeinden Emmen und Littau sowie die Stadt Luzern sichern die Massnahmen des ESP Planung grundeigentümerverbindlich in ihren Nutzungsplanungen (Zonenpläne, Sondernutzungspläne) oder mit anderen gleichwertigen Instrumenten.

Federführung:	Gemeinden	Koordinationsstufe:	FS
Priorität:	1	Realisierungshorizont:	kurzfristig
Abhängig von:	-	Voraussetzung für:	1 - 14
Rechtliche Verankerung:	Nutzungsplanungen, Richtpläne, ev. Vereinbarung		

Genehmigungsvermerk

Öffentliche Auflage vom 8. Januar 2007 bis 7. Februar 2007.

Vom Gemeinderat der **Gemeinde Emmen** beschlossen am 17. Oktober 2007.

Vom Einwohnerrat der **Gemeinde Littau** beschlossen am 9. Mai 2007.

Vom Stadtrat der **Stadt Luzern** beschlossen am 11. Juli 2007 und vom Grossen Stadtrat genehmigt am 27. September 2007.

Vom **Regierungsrat** mit Entscheid Nr. 274 vom 18. März 2008 mit Anordnungen und/oder Korrekturen genehmigt.

Bereinigt gemäss Anordnungen und/oder Korrekturen im Regierungsratsentscheid Nr. 274 vom 18. März 2008.

.....
Datum

.....
Unterschrift

A1 Beteiligte

Ausschuss:

- Rico De Bona Littau (Vorsitz bis 31.8.04)
 - Stefan Roth Littau (Vorsitz seit 1.9.04)
 - Rene Siegrist Gesamtprojektleitung
 - Roger Michelin Projektleitung Planung
 - Jörg Hunziker Projektleitung Planung Stv.
- Information / Koordination Littau
- Josef Spielmann Littau

Steuergremium:

- Rico De Bona Littau (Vorsitz bis 31.8.04)
- Stefan Roth Littau (Vorsitz seit 1.9.04)
- Sven-Erik Zeidler Kanton Luzern
- Tony Maeder Emmen
- Peder Largiadèr Stadt Luzern
- Urs Bannwart CKW
- Claude Böhler von Moos Stahl AG
- Bruno Kunz Emmen-Center
- Dr. Reto Schiltknecht Schindler Holding AG,

Beratend:

- R. Siegrist Gesamtprojektleitung
- R. Michelin Projektleitung Planung

Fachausschuss:

- Tony Maeder Emmen (Vorsitz)
- Hans Gantenbein Emmen
- Stefan Roth Littau
- Josef Spielmann Littau
- Roland Koch Stadt Luzern
- Peter Deuber rawi, wf
- Beat Marty uwe
- Ernst Schmid vif

Beratend

- R. Siegrist Gesamtprojektleitung
- R. Michelin Projektleitung Planung
- J. Hunziker Projektleitung Planung Stv.
- O. Merlo Verkehrsplaner

Grundeigentümer:

- Alfred-Schindler-Fond / ALSO ABC Trading AG Peter Ambauen
- CKW Urs Bannwart
- Eichhof Gruppe Roland Kleeb
- Elementwerk Brun AG Erio Brun
- Emmen-Center Bruno Kunz
- Emmen-Center Co-Vertreter Benno Britschgi
- Gebr. Brun AG Adrian Brun
- Gemeindeverband Kehrrechtbeseitigung Jürg Meyer
- Landeigentümer Werner Lustenberger
- Privera AG, Vertretung von CSAM 1a Immo PK Ruedi Gnos
- Rhodia Industrial Yarns AG / Viscosuisse Immo. Hans-Rudolf Hunziker
- RUAG Aerospace Simon Baumgartner
- Schindler Holding AG / ALSO ABC Trading AG Dr. Reto Schiltknecht
- Tersuisse Multifils SA Niklaus Zemp
- von Moos Stahl AG (Vertreter W. Hess) Claude Böhler
- Wohncenter Emmen / RIAG Adalbert Koch

Projektteam:

- Planteam S AG, Sempach-Station
- Roger Michelin Jörg Hunziker
- Teamverkehr, Cham
- Oscar Merlo Adrian Arquisch
- Odysseus Training, Kriens
- René Siegrist Therese Bühler

A2 Abkürzungen**Erklärungen**

aGf	Anrechenbare Geschossfläche
BAV	Bundesamt für Verkehr
BGF	Bruttogeschossflächen
DL	Dienstleistungen
DTV	Durchschnittlicher Tagesverkehr
ESP	Entwicklungsschwerpunkt
FS	Festsetzung
FWF	Fachstelle für Wirtschaftsförderung
Fz	Fahrzeuge
LSV	Lärmschutzverordnung
MIV	Motorisierter Individualverkehr
ÖV	Öffentlicher Verkehr
PBG	Planungs- und Baugesetz des Kantons Luzern
ravi	Dienststelle Raumentwicklung, Wirtschaftsförderung und Geoinformation
S-Bahn	Stadtbahn
UVB	Umweltverträglichkeitsbericht
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
uwe	Dienststelle Umwelt + Energie
vif	Dienststelle Verkehr + Infrastruktur
VO	Vororientierung
ZE	Zwischenergebnis

kurzfristig	=	bis 5 Jahre
mittelfristig	=	6 bis 10 Jahre
langfristig	=	mehr als 10 Jahre
Festsetzung	=	Interessen bekannt / Standort definitiv bestimmt / kann entschieden werden
Zwischenergebnis	=	Prozess der Interessenabwägung noch nicht abgeschlossen / Varianten diskutieren / Grundlagen aufarbeiten
Vororientierung	=	langfristige Aufgaben oder Projekte / Entscheidungsgrundlagen fehlen weitgehend

A3 Zusammenspiel der Planungsinstrumente

Richtpläne

(strategische Planungsinstrumente; sind behördenverbindlich und beschränken das Grundeigentum nicht)

Masterplan

Der Masterplan ist ein grossräumiger Richtplan und gibt eine Übersicht über die generelle Entwicklungsstrategie. Er regelt mittels Grobkonzepten und übergeordneten Massnahmen insbesondere die städtebauliche und verkehrstechnische Entwicklung.

Er dient als Grundlage für die weiteren Planungen.

Quartierrichtplan

Der Quartierrichtplan koordiniert für einzelne Quartiere die Entwicklung von Siedlung, öffentlichen Bauten und Anlagen, privaten und öffentlichen Verkehr, Versorgung und Entsorgung, Kulturobjekte, Tourismus, Erholung, Landwirtschaft sowie Natur- und Landschaftsschutz.

Im Quartierrichtplan wird aufgezeigt, wie die raumwirksamen Tätigkeiten im Hinblick auf die anzustrebende Entwicklung aufeinander abgestimmt wird und in welcher zeitlichen Folge und mit welchen Mitteln vorgesehen ist, die Aufgaben zu erfüllen.

Nutzungspläne

(rechtliche Festsetzung, sind grundeigentümergebunden)

Zonenplan / Bau- und Zonenreglement

Im Zonenplan werden die zulässigen Nutzungen für die einzelnen Gebiete differenziert definiert. Es wird unter Beachtung übergeordneter Vorschriften zwischen Bau-, Nichtbau- und Schutzzonen unterschieden. Bei der Zonenabgrenzung werden insbesondere die Anliegen der Landwirtschaft und des Gewerbes sowie die Interessen an der Erhaltung, Erneuerung und Erweiterung bestehender Betriebe berücksichtigt (vergleiche § 35 PBG).

Bebauungsplan

Der Bebauungsplan bezweckt namentlich die Festlegung massgeblicher Elemente einer Überbauung, die weitere Unterteilung der Bauzone, die Freihaltung des für die Erschliessung erforderlichen Landes und die Ausscheidung des im öffentlichen Interesse nicht zu überbauenden Gebietes (vergleiche § 65 ff PBG).

Gestaltungsplan

Der Gestaltungsplan bezweckt eine siedlungsgerechte, architektonisch und erschliessungsmässig gute, der baulichen und landschaftlichen Umgebung angepasste Überbauung eines zusammenhängenden Gebietes. Bei Wohnüberbauung ist den Erfordernissen der Wohnhygiene und der Wohnqualität in besonderem Mass Rechnung zu tragen (vergleiche § 72 ff PBG).